KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT
Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten

1. Januar 2027 / Entwurf

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

für anerkannte Einrichtungen nach Betreuungsgesetz im Kanton Aargau

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sind integraler Bestandteil des Jahresvertrags.

Inhaltsverzeichnis

1. Gemeinsame Bedingungen 6
1.1 Geltungsbereich des Jahresvertrags 6
1.2 Tarifschutz 6
1.3 Aufwendungen des geschäftsführenden Organs der Trägerschaft 6
1.4 Meldepflicht 6
1.4.1 Medienanfragen 6
1.4.2 Ausschlüsse 6
1.5 Aufnahmepflicht im Einzelfall 7
1.6 Rechnungslegung 7
1.6.1 Rechnungsführung / Budgetierung 7
1.6.2 Revision (§ 38 Betreuungsverordnung) 7
1.6.3 Anlagespiegel und Abschreibungen (§ 35 Betreuungsverordnung) 7
1.6.4 Rücklagenfonds (§ 39 Betreuungsverordnung) 8
1.6.5 Instandhaltungsfonds (IH-Fonds) (§ 39a Betreuungsverordnung) 8
1.7 Eintritte, Austritte und Mutationen sowie Rechnungsstellung 8
1.7.1 Eintritte, Austritte und Mutationen 8
1.7.2 Sammelrechnung für die Leistungsabgeltung (§ 37 Betreuungsverordnung) 9
1.7.3 Nachträgliche Korrekturen 9
1.7.4 Besonderheiten Frauenhaus Aargau-Solothurn 9
1.8 Abwesenheiten 10
1.9 Datenübermittlung und Archivwesen 11
1.9.1 Datenübermittlung 11
1.9.2 Archivwesen (§ 43 IDAG) 11
1.10 Gesundheitsversorgung 12
1.10.1 Schutzausrüstung und Desinfektion 12
1.11 Rechtliche Grundlagen (Auswahl) 12
1.11.1 Internationale Abkommen 12
1.11.2 Bundesrecht 12
1.11.3 Interkantonale Vereinbarung 12
1.11.4 Kantonales Recht 12

2. Spezifische Bedingungen für Kinder- und Jugendeinrichtungen 14
2.1 Aufnahme 14
2.1.1 Schnupperaufenthalt und Probezeit 14
2.1.2 Wohnen als Notfall 14
2.1.3 Befristeter Ausschluss 14
2.2 Austritt 14
2.3 Pauschalen 15
2.3.1 Monatspauschale 15
2.3.2 Pauschale pro Kalendertag 15
2.3.3 Pauschale pro Stunde 15
2.3.4 Fallpauschale 16
2.4 Regelungen zur Leistungsabgeltung 16
2.4.1 Entlastungsaufenthalte 16
2.4.2 Schnupperaufenthalte 16
2.4.3 Befristete Ausschlüsse 16
2.4.4 Schulgelder für externe Schülerinnen und Schüler (reine Wohnangebote) 16
2.4.5 Todesfall 17
2.5 Abrechnung der Kosten für Transporte von Kindern und Jugendlichen 17

2.5.1 Abbildung der Kosten für Transporte von Kindern und Jugendlichen in der Kostenrechnung und Reporting 17
2.5.2 Abrechnung 18
2.5.3 Kostenübernahme 18
2.5.4 Vergabe von Transportleistungen an Dritte 19
2.5.5 Vorzeitiger Austritt 19
2.6 Rechnungsstellung gegenüber den Gemeinden und Eltern im Kanton Aargau 19
2.6.1 Gemeindebeiträge (§ 25 Betreuungsgesetz, § 53 Betreuungsverordnung) 19
2.6.2 Beiträge der Eltern (§ 27 Betreuungsgesetz, § 54 Betreuungsverordnung) 20
2.6.3 Individuelle Nebenkosten (§ 35 Betreuungsverordnung) 21
2.6.4 Hilflosenentschädigung für Volljährige (§ 27 Abs. 2 Betreuungsgesetz) 22
2.7 Abrechnung von Leistungen von Kindern und Jugendlichen mit ausserkantonalem Wohnsitz 22

3. Spezifische Bedingungen für Erwachseneneinrichtungen 23
3.1 Aufnahme 23
3.1.1 Schnupperaufenthalt und Probezeit 23
3.2 Austritt 23
3.3 Pauschalen 23
3.3.1 Monatspauschale 23
3.3.2 Pauschale pro Kalendertag 24
3.3.3 Pauschale pro Aufenthaltstag 24
3.3.4 Pauschale pro Stunde 24
3.4 Regelungen zur Leistungsabgeltung 24
3.4.1 Entlastungsaufenthalte 25
3.4.2 Schnupperaufenthalte 25
3.4.3 Befristete Ausschlüsse 26
3.4.4 Militär, Zivildienst und Zivilschutz 26
3.4.5 Mutter- und Vaterschaftsurlaub 26
3.4.6 Betreuungsurlaub 26
3.4.7 Todesfall 26
3.4.8 Betreute Personen mit mehreren Tagesstrukturen 27
3.5 Individueller Betreuungsbedarf 27
3.5.1 Gesamterhebung 27
3.5.2 Eintritte 27
3.6 Abrechnung Aargauer Klientinnen und Klienten 27
3.6.1 Bestimmung des individuellen Beitrags und der Hilflosenentschädigung für Wohnen (§§ 56a – 57 Betreuungsverordnung) 27
3.6.2 Individueller Beitrag und Hilflosenentschädigung bei Minderjährigkeit 28
3.6.3 Individuelle Nebenkosten (§ 35 Betreuungsverordnung) 28
3.7 Abrechnung von Leistungen von Erwachsenen mit ausserkantonaler Finanzierung 29
3.8 Patientenbeteiligung bei Spitex-Leistungen 29

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AFAB	Aufsuchende Familienarbeit
AG	Aargau
AHV	Alter- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
Art.	Artikel
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
AVB	Allgemeine Vertragsbedingungen
BAB	Betriebsabrechnungsbogen
BeG	Betreuungsgesetz
BeV	Betreuungsverordnung
BKS	Departement Bildung, Kultur und Sport, Kanton Aargau
DAF	Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege
d.h.	das heisst
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
ELG AG	Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
ELKV-AG	Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen
EO	Erwerbsersatzentschädigung
etc.	et cetera
exkl.	exklusive
HE	Hilflosenentschädigung
IBB	Individueller Betreuungsbedarf
IDAG	Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen
IFEG	Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen
IH-Fonds	Instandhaltungsfonds
IV	Invalidenversicherung
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen
JStG	Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht, Jugendstrafgesetz
KLV	Krankenpflege-Leistungsverordnung
KSD	Kantonaler Sozialdienst, Departement Gesundheit und Soziales, Kanton Aargau
KüG	Kostenübernahmegarantie
lit.	Litera (deutsch: Buchstabe)
max.	maximal
OHG	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten, Opferhilfegesetz
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
öV	öffentliche Verkehrsmittel
resp.	respektive
SAR	Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts
SHW	Sonderschulung, Heime und Werkstätten
SO	Solothurn
SPG	Sozialhilfe- und Präventionsgesetz
SPV	Sozialhilfe- und Präventionsverordnung
SR	Systematische Rechtssammlung
SSL / TLS	Verschlüsselte elektronische Datenleitung: Secure Sockets Layer / Transport Layer Security
SubmD	Submissionsdekret
SVA	Sozialversicherungsanstalt
UNO-KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes, UNO-Kinderrechtskonvention

UVG	Unfallversicherungsgesetz
vgl.	vergleiche
VIDAG	Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen
VSG	Volksschulgesetz (VSG; SAR 421.100)
V VSG	Volksschulverordnung (V VSG; SAR 421.315)
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

1. Gemeinsame Bedingungen

Es gelten Betreuungsgesetz (BeG, SAR 428.500) und Betreuungsverordnung (BeV, SAR 428.511). Die entsprechenden Bestimmungen werden im Rahmen der allgemeinen Vertragsbedingungen nicht wiederholt. Sofern sich ein Abschnitt auf einen bestimmten Paragraphen bezieht, ist dies in der Titelzeile erwähnt.

Mit dem Begriff "Einrichtung" sind nachfolgend alle Einrichtungen gemäss § 2 BeG gemeint.

Die vereinbarten Leistungen dürfen ohne Zustimmung der Abteilung SHW nicht von Dritten erbracht werden.

1.1 Geltungsbereich des Jahresvertrags

Die mit dem Kanton Aargau, vertreten durch das Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten (SHW) im Leistungsvertrag vereinbarten Leistungen sind ausschliesslich für die Zielgruppen gemäss den jeweiligen kantonalen Rahmenkonzepten bestimmt und dürfen ohne Zustimmung der Abteilung SHW – mit Ausnahme von beruflichen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung – nicht im Auftrag Dritter erbracht werden.

1.2 Tarifschutz

Die Einrichtungen dürfen von den betreuten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für Leistungen nach der Betreuungsgesetzgebung und dem Leistungs- und Jahresvertrag keine weitergehenden Vergütungen verlangen. Ausnahme bilden die individuellen Nebenkosten gemäss § 35 Abs. 5 lit. b der BeV.

1.3 Aufwendungen des geschäftsführenden Organs der Trägerschaft

Pro Trägerschaft (auch wenn sie mehrere Einrichtungen im Geltungsbereich des Betreuungsgesetzes führt) wird ein fixer Sockelbetrag von 12'000 Franken sowie einen variablen Anteil als anrechenbaren Aufwand akzeptiert. Der variable Anteil definiert sich an der Höhe der maximalen Leistungsabgeltung. Pro Million Franken maximale Leistungsabgeltung erhöht sich der Sockelbetrag um 1'000 Franken. Der aus dieser Berechnung resultierende Betrag kann für Entschädigungen an die Mitglieder des geschäftsführenden Organs der Trägerschaft – sofern gemäss Statuten oder Reglement zugelassen – oder für Sitzungsgelder und Spesen verwendet werden.

1.4 Meldepflicht

Ergänzend zu § 14 Abs. 2. BeG besteht in folgenden Fällen eine Meldepflicht:

1.4.1 Medienanfragen

Bei besonderen Vorkommnissen, wie schwere Unfälle oder strafbare Handlungen beziehungsweise Verdacht darauf und damit verbundene Medienanfragen, informiert die Einrichtung die Abteilung SHW zeitnah.

Die Abteilung SHW bietet Einrichtungen in diesen Fällen Unterstützung betreffend Kommunikation mit den Medien.

1.4.2 Ausschlüsse

Definitive Ausschlüsse von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen dürfen nur in wohlbegründeten Ausnahmefällen und in Absprache mit der Abteilung SHW erfolgen. Die gesetzliche Vertretung und allenfalls die zuweisende Behörde bereitet in Zusammenarbeit mit der abgebenden Einrichtung und der betreuten Person eine Anschlusslösung vor.

Verträge für Tagesstrukturangebote mit Lohn können seitens Einrichtung gekündigt werden, wenn dafür ausreichende Gründe vorliegen. Bei Schulausschlüssen gelten analog die Bestimmungen gemäss Volksschulgesetz (vgl. §§ 121 bis 124 VSG, SAR 421.100). Temporäre Ausschlüsse sind möglich, wenn eine unmittelbare Bedrohung besteht. Gegebenenfalls ist anschliessend regulär ein definitiver Ausschluss in die Wege zu leiten.

Frauenhaus Aargau-Solothurn [1]: Das Frauenhaus Aargau-Solothurn ist als abgebende Einrichtung verpflichtet, eine Anschlusslösung vorzuschlagen.

1.5 Aufnahmepflicht im Einzelfall

Im begründeten Einzelfall gemäss § 22 Abs. 2 BeG kann die Abteilung SHW eine Einrichtung zur Aufnahme oder zur Weiterführung der Betreuungsleistung für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen verpflichten. Damit sollen für Betroffene, Eltern, Angehörige und gesetzliche Vertretungen belastende Härtesituationen vermieden werden. Die Situation der Einrichtung wird dabei immer mitberücksichtigt.

1.6 Rechnungslegung

1.6.1 Rechnungsführung / Budgetierung

Sämtliche Einrichtungen führen eine Kostenrechnung nach den Vorgaben des Departements Bildung, Kultur und Sport. Diese Kostenrechnung enthält eine detaillierte Vollkostenrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) mit einem Kostenträger je vereinbarte Leistung gemäss Jahresvertrag (vgl. aktuelle Version der Richtlinien zur Kostenrechnung / Wegleitung Betriebsabrechnungsbogen BAB).

1.6.2 Revision (§ 38 Betreuungsverordnung)

Es gelten die rechtlichen Grundlagen nach OR (Stiftungen, Genossenschaften, Aktiengesellschaften) beziehungsweise ZGB (Vereine), es ist jedoch mindestens eine eingeschränkte Revision (Art. 727a OR) durchzuführen.

Die Einrichtungen sind verpflichtet, eine erweiterte Revision gemäss den folgenden übergeordneten Zielsetzungen durchzuführen:

- Feststellung der finanziellen Gesundheit der Einrichtungen
- Einhalten der rechtlichen Grundlagen von Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen
- Aufzeigen von Anhaltspunkten, die den sorgsamen Umgang mit den von der öffentlichen Hand finanzierten Pauschalen dokumentieren, insbesondere keine andere Verwendung der unter dem Rahmen des Betreuungsgesetzes erhaltenen Gelder
- Stetige Anwendung der Buchhaltungsregeln

1.6.3 Anlagespiegel und Abschreibungen (§ 35 Betreuungsverordnung)

Die Einrichtungen führen einen Anlagespiegel und eine Abschreibungstabelle gemäss den Vorgaben in § 35 Abs. 2 und 3 sowie § 63b BeV. Für immobile Sachanlagen gelten die folgenden linearen Abschreibungssätze pro Jahr:

[1] Alle Ausführungen zum Frauenhaus Aargau-Solothurn beziehen sich nur auf die Leistung für Frauen, respektive für Frauen und deren Kinder und nicht auf Notfallplatzierungen für Jugendliche im Frauenhaus Aargau-Solothurn.

Immobile Sachanlagen vor 1. Januar 2008	5 %
Immobile Sachanlagen ab 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2019	maximal 4 % (effektiver Abschreibungssatz gemäss Bewilligung Bauabrechnung)
Immobile Sachanlagen ab 1. Januar 2020	maximal 3 %

1.6.4 Rücklagenfonds (§ 39 Betreuungsverordnung)

Öffentlich-rechtliche Sonderschulen führen den Rücklagenfonds im bestehenden Verpflichtungskonto für Spezialfinanzierungen in der Sachgruppe 2900 unter der Laufnummer 90 und mit der Kontobezeichnung "Rücklagenfonds Sonderschulung".

Die Bildung von Reserven und Rückstellungen ist nicht erlaubt. Dazu zählen insbesondere auch Einzahlungen in die Arbeitgeberbeitragsreserven und Einzahlungen in die Pensionskassen über die aktuellen Leistungen für ihre Versicherten hinaus. Sämtliche Überschüsse und Fehlbeträge müssen am Ende des Rechnungsjahres dem Rücklagenfonds zugewiesen werden.

1.6.5 Instandhaltungsfonds (IH-Fonds) (§ 39a Betreuungsverordnung)

Öffentlich-rechtliche Sonderschulen führen den Instandhaltungsfonds im bestehenden Verpflichtungskonto für Spezialfinanzierungen in der Sachgruppe 2900 mit einer neuen Laufnummer und mit der Kontobezeichnung "Instandhaltungsfonds Sonderschulung".

1.7 Eintritte, Austritte und Mutationen sowie Rechnungsstellung

1.7.1 Eintritte, Austritte und Mutationen

Eintritte, Austritte und Mutationen (sämtliche Veränderungen) von Aargauer Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sind der Abteilung SHW von der Einrichtung zeitnah über die Fachapplikation CONNET zu melden. Die Einrichtungen sind zudem dazu verpflichtet, alle finanzrelevanten Merkmale der von ihnen betreuten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen der Abteilung SHW ebenfalls über die Fachapplikation CONNET zu melden. Dies betrifft insbesondere auch Änderungen des individuellen Beitrags und der Hilflosenentschädigung.

Für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit ausserkantonalem Wohnsitz ist vor Eintritt via die Abteilung SHW als Verbindungsstelle des Kantons Aargau der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) ein Gesuch um Kostenübernahmegarantie (vierfach) für die Leistungsabgeltung gemäss IVSE einzureichen. Es gilt folgendes Vorgehen:

- Die Stammdaten der Nutzenden werden in der Fachapplikation CONNET als Antrag erfasst.
- Das Gesuch um Kostenübernahmegarantie (KüG) kann dann in der Fachapplikation CONNET direkt generiert und ausgedruckt werden.
- Das ausgedruckte Gesuch muss in vierfacher Ausführung der Abteilung SHW zugesandt werden.

Kann das Gesuch um KüG wegen Dringlichkeit nicht vor Eintritt des Kindes, Jugendlichen oder Erwachsenen in die Einrichtung gestellt werden, so holt die Einrichtung dies so rasch wie möglich nach.

Bei einer Änderung der bisher beanspruchten Leistung, bei einem Wohnsitzwechsel oder für die Verlängerung einer befristeten KüG ist mindestens 30 Tage im Voraus ein neues KüG-Gesuch einzureichen. Zusätzlich muss eine Mutation über die Fachapplikation CONNET eingereicht werden. Die Mutationen werden von der Abteilung SHW aufbereitet und den jeweiligen finanzierenden Kantonen zugestellt.

Frauenhaus Aargau-Solothurn: Ein- und Austritte der Frauen und ihrer Kinder müssen der Abteilung SHW nicht gemeldet werden. Die Prüfung der Abrechnung erfolgt mit der Abrechnung und der Kontrolle durch den Kantonalen Sozialdienst (KSD), Fachstelle Opferhilfe. Die Ein- und Austritte der Jugendlichen (Notfallplätze) sind der Abteilung SHW regulär zu melden.

1.7.2 Sammelrechnung für die Leistungsabgeltung (§ 37 Betreuungsverordnung)

Bei folgenden Angeboten sind die geleisteten Stunden für jeden Monat summarisch in Rechnung zu stellen und nicht pro Kind, Jugendlichen oder Erwachsenen auszuweisen:

- behinderungsspezifische Beratung und Begleitung,
- heilpädagogische Früherziehung,
- Psychomotorik-Therapie,
- Sozialberatung für Eltern und Kinder mit einer Behinderung,
- Logopädie,
- ambulante Angebote zur Entlastung von Familien bei der Betreuung von Kindern mit schweren Behinderungen,
- ambulante Angebote zur Unterstützung beim selbständigen Wohnen
- ambulante Angebote zur Begleitung im ersten Arbeitsmarkt

In der Sammelrechnung ist anzugeben, wie viele Kinder, Jugendliche oder Erwachsene im Abrechnungszeitraum die Leistungen beansprucht haben. Auf Anfrage der Abteilung SHW muss belegt werden können, wie sich die in Rechnung gestellten Einheiten auf die einzelnen Kinder, Jugendlichen oder Erwachsenen verteilen. Es muss für alle Nutzenden dokumentiert sein, welche Leistungen spezifisch für sie erbracht wurden.

Auf der Sammelrechnung sind Leistungspauschalen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, welche von anderen Kostenträgern finanziert werden, ebenfalls aufzuführen. Dies sind beispielsweise Leistungen für ausserkantonale Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Beiträge von erwachsenen Personen in familiären oder sozialen Notlagen sowie für Kinder und Jugendliche, die gemäss dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz; SR 311.1) oder von den IV-Stellen finanziert werden. Zusätzlich müssen bei ambulanten Angeboten zur Unterstützung des selbständigen Wohnens die individuellen Beiträge (§ 56b BeV) bei der Abrechnung in Abzug gebracht werden. Allfällige Ausnahmen müssen vorgängig mit der Abteilung SHW besprochen werden.

Frauenhaus Aargau-Solothurn: Es gilt eine Ausnahmeregelung, vgl. Kapitel 1.7.4.

1.7.3 Nachträgliche Korrekturen

Stellt die Einrichtung oder die Abteilung SHW nach erfolgter Auszahlung der Sammelrechnung Abrechnungsfehler fest, werden diese in der nächsten Abrechnungsperiode korrigiert. Die Korrekturpositionen sind auf der nächsten Sammelrechnung separat auszuweisen und zu begründen.

1.7.4 Besonderheiten Frauenhaus Aargau-Solothurn

Das Frauenhaus Aargau-Solothurn stellt der Abteilung SHW und der zuständigen Gemeinde Rechnung für die Aufenthaltstage, sobald die Finanzierung gemäss Opferhilfegesetzgebung im Rahmen der Soforthilfe und/ oder der längerfristigen Hilfe geklärt ist (vgl. § 13 ff Opferhilfegesetz; SR 312.5,).

Die individuellen Beiträge für bezogene Aufenthaltstage stellt das Frauenhaus Aargau-Solothurn den Gemeinden in Rechnung, sofern es sich nicht um gemäss Opferhilfegesetzgebung finanzierte Aufenthaltstage im Rahmen der Soforthilfe und/ oder der längerfristigen Hilfe handelt. Für die Differenzbeträge zwischen den von den Gemeinden bevorschussten Beiträgen und den mit dem BKS vereinbarten Pauschalen kann das Frauenhaus Aargau-Solothurn der Abteilung SHW eine Sammelrechnung stellen.

Leistungen für ausserkantonale Frauen und deren Kinder werden jeweils monatlich der Abteilung SHW mitgeteilt.

1.8 Abwesenheiten

Abwesenheiten von Aargauer Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die bis zu 30 Kalendertage dauern, werden von der Abteilung SHW ohne entsprechenden Nachweis vergütet.

Abwesenheiten, die länger als 30 Kalendertage dauern, müssen der Abteilung SHW via Fachapplikation CONNET bis spätestens zum 30. Tag gemeldet werden. Ferien werden bei Abwesenheiten nicht mitgezählt. Als Ferien gelten Zeiten, in denen keine Leistungserbringung vorgesehen ist.

Erfolgt die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt, kann die Kostenübernahme nicht garantiert werden. Die Abteilung SHW bearbeitet die Meldung innerhalb von zwei Wochen. Die Abteilung SHW ist berechtigt, die Ursache der Abwesenheit zu erfragen zur Begründung der Finanzierung. Bei ausserkantonalen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist die zuständige IVSE-Verbindungsstelle des finanzierenden Kantons zu informieren. In diesem Fall erfolgt die Abgeltung gemäss den Vorgaben des finanzierenden Kantons.

Ist eine Rückkehr des Kindes, Jugendlichen oder Erwachsenen innerhalb von 90 Kalendertagen möglich, wird die Abwesenheit bis maximal zum 90. Abwesenheitstag vergütet. Hierzu reicht die Einrichtung das Formular "Antrag um Weiterfinanzierung" der Abteilung SHW ein. Die Situation muss in diesem Formular klar und präzise beschrieben werden. Die Abteilung SHW fällt einen Vorentscheid zur Finanzierung und informiert die Einrichtung bis zum 60. Abwesenheitstag. Sind alle nachstehenden Kriterien erfüllt, wird dem Antrag stattgegeben.

- Die Abwesenheit ist begründet. Der Wiedereintritt in die Einrichtung ist beabsichtigt und wahrscheinlich.
- Die Einrichtung spricht sich regelmässig mit den verantwortlichen Personen am Aufenthaltsort ab und erbringt während der Abwesenheit Betreuungsleistungen für die betreute Person und deren Umfeld, sofern die Situation dies zulässt.
- Der Betreuungsplan ist der Abteilung SHW bis spätestens zum 30. Abwesenheitstag zugestellt.
- Nach dem Wiedereintritt legt die Einrichtung Rechenschaft ab über die tatsächlich erbrachten Leistungen. Bezugspunkt der Rechenschaftslegung ist der eingereichte Betreuungsplan.

Bei Erwachsenen können Abwesenheiten aufgrund eines Dienstaltersgeschenks individuell bewilligt werden, sofern

- der Wiedereintritt in die Einrichtung beabsichtigt ist.
- die vorzeitige Rückkehr jederzeit möglich ist.
- die Einrichtung sich regelmässig mit den verantwortlichen Personen am Aufenthaltsort abspricht und während der Abwesenheit bei Bedarf Betreuungsleistungen für die betreute Person und deren Umfeld erbringt.

Auch bei Abwesenheiten von mehr als 90 Tagen sind Kündigungen zu vermeiden respektive in Zusammenarbeit mit weiteren beteiligten Akteuren eine Anschlusslösung sicherzustellen. Nicht zulässig ist eine kurzfristige Rückkehr in die Einrichtung zur Finanzierung von weiteren 90 Tagen. Eine ausserordentliche Weiterfinanzierung über 90 Tage kann nur beantragt werden, wenn während der Abwesenheit nachweislich umfangreiche Betreuungsleistungen erbracht werden.

Werden Abwesenheiten nicht bis zum 30. Abwesenheitstag gemeldet, besteht kein Anspruch auf Leistungsabgeltung ab dem 31. Abwesenheitstag.

Für extern wohnende Erwachsene, die nur eine Tagesstruktur beanspruchen, werden Abwesenheitstage während höchstens 30 Kalendertagen vergütet. Unbegründete Abwesenheiten können nicht in Rechnung gestellt werden.

Für Erwachsene, die im Wohnbereich der Einrichtung verbleiben, aber arbeitsunfähig sind, wird die Leistungsabgeltung für die Tagesstruktur weiterhin ausgerichtet, auch wenn der Betreuungsaufwand nun vollständig im Wohnbereich anfällt. […]

Für Erwachsene, die länger als 30 Kalendertage infolge Arbeitsunfähigkeit die externe Tagesstruktur nicht nutzen, stattdessen aber in ihrer Wohneinrichtung zusätzliche Betreuung erhalten, kann die Wohneinrichtung bei der Abteilung SHW ein Gesuch um zusätzliche Abgeltung der Tagesbetreuung stellen.

Ist eine Rückkehr nicht absehbar, wird die Vergütung der Abteilung SHW eingestellt.

Für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die ein ambulantes Angebot nach Betreuungsgesetz oder nach Volksschulgesetz nutzen, gilt folgende Regelung: Die ambulante Leistung kann abgerechnet werden, wenn die Abwesenheit der leistungsempfangenden Person begründet ist und weniger als 24 Stunden vor dem geplanten Termin durch die Nutzenden gemeldet wurde.

Frauenhaus Aargau-Solothurn: Diese Regelungen gelten auch für das Frauenhaus Aargau-Solothurn, allerdings nur bei Aufenthaltstagen, welche über das Betreuungsgesetz finanziert sind.

1.9 Datenübermittlung und Archivwesen

1.9.1 Datenübermittlung

Die Datenübermittlung bei Datenbearbeitungen im Auftrag der Einrichtung hat entweder mittels vertraulich adressierter Post oder durch verschlüsselte elektronische Datenübertragung zu erfolgen. Bei besonders schützenswerten Personendaten müssen die Daten selber verschlüsselt werden, der Einsatz einer verschlüsselten elektronischen Datenleitung (SSL / TLS) reicht nicht aus.

1.9.2 Archivwesen (§ 43 IDAG)

Der Grundsatz zum Archivwesen, wonach öffentliche Organe zu Sicherstellung, Registrierung und Bewahrung aller Dokumente verpflichtet sind, denen für die Öffentlichkeit und die Wissenschaft Bedeutung zukommt, ist in § 43 IDAG festgehalten. Weitere Vorgaben zur Aufbewahrungspflicht ergeben sich aus § 23 und § 24 der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) zu finden. Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen gelten folgende Regelungen:

- Die nachfolgend aufgeführten anerkannten Einrichtungen archivieren Klientendaten bis zum Datum, an welchem der betroffene Klient / die betroffene Klientin 100 Jahre alt wird bzw. würde:
 - stationäre Sonderschulen
 - stationäre Einrichtungen, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene beherbergen
 - Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege, die Platzierungen in Pflegefamilien begleiten
 - stationäre Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen
 - Werk- und Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderungen
 - stationäre Einrichtungen für erwachsene Menschen in familiären oder sozialen Notlagen
- Für Sonderschulen gilt für die nachfolgenden Beurteilungsdokumente zudem folgende Aufbewahrung:
 - Jahreszeugnisse: 50 Jahre nach Schulaustritt (V VSG § 116 Abs. 1 lit. a)
 - Berichte zu angepassten Lernzielen: 10 Jahre nach Schulaustritt (V VSG § 116 Abs. 1 lit. b)
 - Klassenlisten: 50 Jahre nach Schulaustritt (V VSG § 116 Abs. 2)
 - Die Weitergabe bei Schulwechsel richtet sich nach § 130 VSG sowie den detaillierten Informationen auf dem Schulportal
 - Die Vernichtung anderer Dokumente nach Schulaustritt richtet sich nach § 117 V VSG
- Alle anderen anerkannten Einrichtungen archivieren Klientendaten bis 10 Jahre nach Austritt des betroffenen Klienten / der betroffenen Klientin.
- Verwaltungsakten werden durch alle anerkannten Einrichtungen 10 Jahre archiviert. Danach werden die Akten dem Staatsarchiv angeboten.

1.10 Gesundheitsversorgung

1.10.1 Schutzausrüstung und Desinfektion

In Anlehnung an den nationalen respektive kantonalen Pandemieplan Schweiz wird den Einrichtungen empfohlen, einen Vorrat an persönlicher Schutzausrüstung sowie Reinigungs- und Desinfektionsmittel anzulegen als Vorbereitung auf eine mögliche Pandemie. Mengenempfehlungen sind dem nationalen Pandemieplan zu entnehmen unter Umsetzung > Gesundheitsversorgung > Schutzausrüstung und Desinfektion (vgl. Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen).

1.11 Rechtliche Grundlagen (Auswahl)

1.11.1 Internationale Abkommen

- Übereinkommen über die Rechte des Kindes; SR 0.107
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; SR 0.109

1.11.2 Bundesrecht

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB); SR 21
- Schweizerisches Obligationenrecht (OR); SR 220
- Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG); SR 311.1
- Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG); SR 312.5
- Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG); SR 830.1
- Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG); SR 831.10
 - Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV); SR 831.101
- Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG); SR 831.26
- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG); SR 831.30

1.11.3 Interkantonale Vereinbarung

- Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen IVSE (IVSE); SAR 428.030

1.11.4 Kantonales Recht

- Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG), SAR 150.700
 - Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG); SAR 150.711
- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB); SAR 150.960
- Volksschulgesetz (VSG); SAR 421.100
 - Volksschulverordnung (V VSG); SAR 421.315
- Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BeG); SAR 428.500
 - Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsverordnung, BeV); SAR 428.511
 - […]

- Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG AG); SAR 831.300
 - Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV-AG); SAR 831.315
- Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) SAR 851.200
 - Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV); SAR 851.211

2. Spezifische Bedingungen für Kinder- und Jugendeinrichtungen

2.1 Aufnahme

Erfüllt ein Kind, ein Jugendlicher / eine Jugendliche oder ein junger Erwachsener / eine junge Erwachsene die formellen Aufnahmekriterien, erfolgt die Aufnahme, sofern ein Platz frei ist. Sofern möglich, wird diejenige Person aufgenommen, welche das Angebot am meisten benötigt und bei welcher Aussicht auf eine positive Entwicklung besteht. In koedukativ geführten Wohngruppen können Alter und Geschlecht mitberücksichtigt werden.

Bei ambulanten Angeboten zur Entlastung von Familien bei der Betreuung von Kindern mit schweren Behinderungen erfolgt der Entscheid der Einrichtung zur Aufnahme basierend auf einem zeitlich befristeten Bemessungsergebnis der Abklärungsstelle (§ 17a BeG und §§ 32a ff. BeV).

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind gemäss Art. 12 Abs. 2 der UNO-Kinderrechtskonvention alters- und entwicklungsgerecht anzuhören.

Bei Neuaufnahmen werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Kanton Aargau bevorzugt.

2.1.1 Schnupperaufenthalt und Probezeit

Schnupperaufenthalte sind möglich, insbesondere um die Akzeptanz der Massnahme im Herkunftssystem zu erhöhen.

In der Regel gibt es keine Probezeit. Eine Ausnahme bildet der vertragliche Abschluss einer internen Berufslehre. In diesem Fall gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 344a Abs. 3 OR). Weitere Ausnahmeregelungen müssen gegenüber der Abteilung SHW pädagogisch begründet und konzeptuell verankert werden.

2.1.2 Wohnen als Notfall

Die Zuweisung erfolgt durch die KESB/ das Familiengericht oder durch die Gemeinde (sofern das Einverständnis der Eltern vorliegt). Eine Aufnahme soll innerhalb von maximal sechs Stunden ab Anfrage möglich sein. Vorgängig muss kein Fachbericht vorliegen, dieser wird innerhalb eines Monats nachgereicht. Ausgenommen sind Anordnungen durch die KESB/ das Familiengericht: in diesen Fällen ist ein Fachbericht nur einzureichen, wenn der Entscheid des Familiengerichts keinen Hinweis auf die Dringlichkeit einer Notfallplatzierung enthält.

Keine Aufnahmepflicht besteht bei Vollbelegung, akuter Fremd- und Selbstgefährdung, erheblicher externer Bedrohung durch das Umfeld gegen die Institution, Abhängigkeit von illegalen Suchtmitteln oder bei stationärem psychiatrischem Behandlungsbedarf.

2.1.3 Befristeter Ausschluss

Ein befristeter Ausschluss ist ein konzeptuelles Element der Einrichtung für die Lösung aussergewöhnlicher Situationen. Die Gründe für einen befristeten Ausschlusssind im pädagogischen Konzept der Einrichtung abschliessend aufgelistet. Das Ziel ist in der Regel die Rückkehr in die angestammte Einrichtung.

2.2 Austritt

Die individuelle Förderplanung zielt grundsätzlich auf einen geplanten Austritt. Im Rahmen der Sonderschulung kann dies die Rückkehr in die Regelschule oder den Wechsel in eine berufliche Erstausbildung bedeuten. Allenfalls kann auch ein Übertritt in eine andere Sonderschule erfolgen.

Sofern im Rahmen der Sonderschulung kein geplanter Austritt möglich ist, oder nach einem stationären Aufenthalt die Rückkehr nach Hause oder der Übertritt in eine eigenständige Wohnform nicht ins

Auge gefasst werden kann, bereitet die gesetzliche Vertretung und allenfalls die zuweisende Behörde in Zusammenarbeit mit der abgebenden Einrichtung und der betreuten Person eine Anschlusslösung vor.

2.3 Pauschalen

Die Leistungsabgeltung bezieht sich auf diejenigen Leistungen, welche im Jahresvertrag zwischen dem Kanton und den anerkannten Einrichtungen festgehalten sind.

2.3.1 Monatspauschale

Für vereinbarte Leistungen, die mit einer Monatspauschale abgegolten werden, ist der Zeitraum vom Eintritt eines Kindes oder eines Jugendlichen bis zum Austritt massgebend. Die Monatspauschalen finden für ganze Monate Anwendung. Für angebrochene Monate wird die Monatspauschale durch die effektiven Kalendertage geteilt und danach mit den effektiv genutzten Kalendertagen multipliziert.

Eine Ausnahme bilden Aus- und Eintritte von Kindern und Jugendlichen in Tagessonderschulen, Berufs- oder Schulheimen und stationären Wohnangeboten auf Schuljahres- beziehungsweise Lehrende sowie auf Schuljahres- beziehungsweise Lehrbeginn. Sofern der Austritt im Monat Juli beziehungsweise der Eintritt im Monat August erfolgt, kann für den betreffenden Monat die ganze Monatspauschale in Rechnung gestellt werden. Ein Platz ist pro Monat und Klient / Klientin jedoch nur einmal abrechenbar. Die Pauschalen für die Monate Juli und August können auch tageweise aufgeteilt werden, wenn ein Wechsel der Einrichtung während des Monats erfolgt.

2.3.2 Pauschale pro Kalendertag

Für vereinbarte Leistungen, die pro Kalendertag abgegolten werden, bemessen sich die in Rechnung gestellten Tage vom Eintritts- bis zum Austrittstag. Wird ein Platz nach einem Austritt am selben Tag wieder besetzt, kann der Eintrittstag nicht abgerechnet werden.

Bei einem Einrichtungswechsel (Übertritt in eine andere anerkannte Einrichtung) stellt die abgebende Einrichtung den Austrittstag in Rechnung. Die aufnehmende Einrichtung stellt die Leistungen ab dem Eintrittstag in Rechnung, auch wenn Aus- und Eintritt am selben Datum stattfinden.

Die Einrichtung, welche den Austrittstag gegenüber der Abteilung SHW abrechnet, stellt der Gemeinde den ganzen Gemeindebeitrag des laufenden Monats (vgl. § 53 Abs. 3 BeV) sowie den zu bevorschussenden Elternbeitrag der Gemeinde bis und mit der letzten Übernachtung in Rechnung.

Die Einrichtung, in welcher der Eintritt erfolgt, stellt der Gemeinde den Gemeindebeitrag ab dem kommenden Monat sowie den Elternbeitrag ab der ersten Übernachtung in Rechnung.

2.3.3 Pauschale pro Stunde

Eine Abrechnungseinheit für Therapie-, Förder- oder Beratungsleistungen sowie für Angebote der aufsuchenden Familienarbeit (AFAB) und Angebote zur Entlastung von Familien bei der Betreuung von Kindern mit schweren Behinderungen entspricht 60 Minuten. Dauern die Leistungseinheiten pro Kind oder Jugendlichen weniger als 60 Minuten, ist die Abrechnungseinheit entsprechend umzurechnen (Beispiel: 30 Minuten entsprechen 0.5 Abrechnungseinheiten; es wird nach allgemein gültigen Rundungsregeln auf Viertelstunden ab- oder aufgerundet).

Grundsätzlich wird bei der Bemessung der Pauschale davon ausgegangen, dass 55% der Jahresarbeitszeit ohne Fahrzeiten für Abklärungs-, Therapie-, Förder- oder Beratungszeit genutzt werden. Diese Arbeiten werden in direktem Kontakt mit den Kindern sowie mit den Bezugs- und Fachpersonen geleistet. Die Pauschale umfasst im Sinne eines "all-inclusive Ansatzes" die Abgeltung aller erforderlichen Leistungen, wie Vor- und Nachbereitung, Weiterbildung, administrative Tätigkeiten, Führungsanteil etc..

Fahrzeiten sowie die Fahrkosten sind bei der Berechnung der Höhe der Leistungspauschale wie folgt berücksichtigt: Die Lohnkosten für die Fahrzeit sowie die Fahrspesen werden für die Bestimmung der Höhe der Pauschalen berücksichtigt. Die Angaben zur durchschnittlichen jährlichen Fahrzeit werden durch die Einrichtung bereitgestellt und regelmässig aktualisiert.

2.3.4 Fallpauschale

Es gelten die Vorgaben, die im Jahresvertrag für die jeweilige Leistung festgehalten sind.

2.4 Regelungen zur Leistungsabgeltung

Die Regelungen zur Leistungsabgeltung gelten für Aargauer Kinder und Jugendliche. Für Kinder und Jugendliche aus anderen Kantonen gelten die Vorgaben des Herkunftkantons.

2.4.1 Entlastungsaufenthalte

Für die Leistung Entlastungsaufenthalte werden pro Kind beziehungsweise Jugendlicher die effektiven Kalendertage (vom Eintritts- bis zum Austrittstag) abgegolten. Die Leistung in der Regel kann nur von Kindern oder Jugendlichen beansprucht werden, die nicht bereits in einer anerkannten Einrichtung wohnen oder ein Angebot eines Dienstleistungsanbieters in der Familienpflege (DAF) beanspruchen.

Abwesenheitstage sind bei Entlastungsaufenthalten grundsätzlich nicht möglich. Ausnahme bildet eine krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit bei einem geplanten Entlastungsaufenthalt.

2.4.2 Schnupperaufenthalte

Bei der Leistung Wohnen für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Aargau, die nicht bereits in einer anerkannten stationären Einrichtung wohnen oder von einem DAF platziert sind, können Kosten für stationäre Schnupperaufenthalte nicht abgerechnet werden, ausser es kommt nach dem Schnupperaufenthalt innerhalb von drei Monaten zu einem stationären Eintritt. In diesem Fall verschiebt die Einrichtung das definitive Eintrittsdatum um die Anzahl Schnuppertage zurück. Es können maximal 14 Schnuppertage abgerechnet werden.

Schnupperaufenthalte von Kindern oder Jugendlichen, die in einer anderen Einrichtung einen Wohnplatz belegen oder von einem DAF platziert sind, müssen die Einrichtungen untereinander abgelten.

2.4.3 Befristete Ausschlüsse

Von der Einrichtung angeordnete Ausschlüsse von Schulangeboten bis maximal sechs Wochen müssen dokumentiert, gemäss Leistungskonzept der Einrichtung abgewickelt sowie der Abteilung SHW gemeldet werden. Schulausschlüsse ab sieben bis maximal zwölf Wochen müssen frühzeitig gemeldet und durch die Abteilung SHW bewilligt werden (vgl. § 122 Abs. 2a und § 122 Abs. 3 VSG). Befristete Ausschlüsse aus stationären Einrichtungen oder Platzierungen über DAF werden analog gehandhabt.

Befristete Ausschlüsse werden durch diejenige Einrichtung finanziert, in welcher das Kind oder die/der Jugendliche einen Dauerplatz belegt.

Bei Notfallplatzierungen sind befristete Ausschlüsse nicht zulässig.

2.4.4 Schulgelder für externe Schülerinnen und Schüler (reine Wohnangebote)

Die jährliche Veränderung der Schulgelder für externe Schülerinnen und Schüler fliesst rückwirkend in die Leistungspauschale "Wohnen" mit ein. Für die Berechnungen wird jeweils die Differenz der Schulgelder von zwei Kalenderjahren berücksichtigt. Die erste Berechnung erfolgte für die Kalenderjahre 2016 und 2017 im Rahmen der Leistungspauschale 2019. Bei der Berechnung wird die Normauslastung von 96 % berücksichtigt.

2.4.5 Todesfall

Stirbt ein Kind oder ein(e) Jugendliche(r), welches / welche(r) die Leistungen Wohnen, Schulung oder berufliche Grundbildung beanspruchte, vergütet die Abteilung SHW die vereinbarte(n) Leistung(en) bis zur Wiederbelegung des Platzes, längstens jedoch während 30 Kalendertagen ab dem Todesdatum. Ab dem Todesdatum wird für den abzurechnenden Monat die Bruttopauschale nach der Methodik der Berechnung von angebrochenen Monaten abgerechnet. Im Folgemonat werden die restlichen Tage (bis max. 30 Kalendertage) nach derselben Methodik abgerechnet.

Der Gemeindebeitrag ist bis und mit Todesmonat geschuldet. Der Elternbeitrag ist der Gemeinde bis und mit der letzten Übernachtung in Rechnung zu stellen.

Sterben Kinder oder Jugendliche, welche die ambulanten Leistungen Entlastung von Familien bei der Betreuung von Kindern mit schweren Behinderungen oder AFAB beanspruchten, vergütet die Abteilung SHW zusätzlich höchstens bis zu 5 Stunden der vereinbarten Leistung(en).

Für AFAB ist der Gemeindebeitrag ebenfalls bis und mit dem Todesmonat geschuldet. Der Elternbeitrag ist der Gemeinde bis zum Monat vor dem Tod des Kindes oder des/der Jugendlichen zu entgelten.

2.5 Abrechnung der Kosten für Transporte von Kindern und Jugendlichen

Als Kosten für Transporte von Kindern und Jugendlichen werden ausschliesslich notwendige Transporte vom Wohnort der Kinder und Jugendlichen zur Schule und zurück vergütet. Gleiches gilt für Transportkosten für Abklärungs-, Förder- oder Beratungsstunden im Rahmen von ambulanten Angeboten (insbesondere der Fachstellen für Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie im Frühbereich und Psychomotoriktherapie sowie für Beratung, Unterstützung und Therapie bei Autismus). Alle anderen betriebsnotwendigen Transporte müssen über die Pauschalen finanziert werden.

Die für den Besuch einer Tagessonderschule oder einer stationären Sonderschule im Kanton Aargau notwendigen Transportkosten sind durch die Einrichtungen vorzufinanzieren. Die Einrichtung ist verpflichtet, die kostengünstigste angemessene Transportlösung zu wählen (vgl. §§ 19 und 27 V VSG).

Die Dauer des Transports darf in der Regel 60 Minuten pro Weg nicht überschreiten. Zulässig sind längere Transporte bei Wocheninternaten und Rückkehr an Wochenenden und Ferien.

2.5.1 Abbildung der Kosten für Transporte von Kindern und Jugendlichen in der Kostenrechnung und Reporting

Für die Transportkosten sind zwingend eigene Kostenstellen zu führen, aus denen ersichtlich ist, wie viel Mittel jeweils für Schülertransporte innerkantonal, wie viele für Transporte von Kindern und Jugendlichen ausserkantonal und wie viele für andere Transporte, wie z.B. Arzt-, Schwimmbad-, Therapiebesuche sowie betriebsnotwendige Fahrten aufgewendet werden.

An externe Transportdienste vergütete Transportkosten im Einzelfall (je Kind resp. je Jugendlicher/-m) sowie an Eltern vergütete Transportkosten sind aus Transparenzgründen direkt dem jeweiligen „Klientenkonto“ zuzuweisen (Ausweis Kosten pro Schülerin resp. Schüler). Die Abteilung SHW behält sich vor, Stichproben vor Ort vorzunehmen. Aus diesem Grund müssen die Belege aufbewahrt werden.

Bei einer eigenen Fahrzeugflotte sind alle in Zusammenhang mit dem Transport anfallenden Kosten (Personal, Unterhalt, Treibstoffe, Drittleistungen etc.) auf einer Kostenstelle zu sammeln und anschliessend nach einem definierten Schlüssel auf die Kostenstelle Transport innerkantonal, Transport ausserkantonal oder betriebliche Transporte umzulegen.

Einmal pro Jahr verlangt die Abteilung SHW ein Reporting (Abwicklung über Fachapplikation CONNET) der aufgelaufenen Transportkosten für eine bestimmte Periode. Der daraus resultierende Vergleich schafft Transparenz.

2.5.2 Abrechnung

Die Kosten für Transporte für Kinder und Jugendliche müssen in der Fachapplikation CONNET entweder pro Klient/Klientin oder als Sammelrechnung abgerechnet werden. Dazu müssen Abrechnungsperiode und Betrag erfasst werden. Für Einzeltransporte wie auch für Sammeltransporte ist ausserdem der Scan der entsprechenden Originalrechnung der Transportfirma erforderlich und muss in der Fachapplikation CONNET hochgeladen werden. Auf diesem müssen die Anzahl der gefahrenen Kilometer, der in Rechnung gestellte Preis pro Kilometer sowie der Gesamtbetrag ersichtlich sein. Bei Sammeltransporten muss die Anzahl Kinder angegeben werden. Die Abteilung SHW kann weitere Auskünfte oder Unterlagen im Einzelfall einverlangen.

Die Transportkosten für ambulante Angebote werden den Eltern durch den Kanton vergütet bei Vorliegen eines durch die jeweilige anerkannte Fachstelle (vgl. § 1 BeV) visierten Formulars (vgl. § 27 V VSG). Werden die Transporte für ambulante Angebote in begründeten Einzelfällen durch externe Transportdienste erbracht, stellt der Transportdienst der Einrichtung Rechnung. Die Einrichtung bezahlt den Transportdienst und fordert die begründeten Kosten anschliessend via CONNET bei der Abteilung SHW zurück.

Für ausserkantonale Kinder und Jugendliche sind die Transportkosten für Sammel- oder Einzeltransporte der Einrichtung oder von Dritten gemäss eingeholter Kostengutsprache beim finanzierenden Kanton des Kindes oder Jugendlichen in Rechnung zu stellen.

Die Einrichtungen sind verpflichtet, Eltern proaktiv darauf aufmerksam zu machen, dass sie die Kosten für ihre Fahrten von und zu der Sonderschule und/ oder Taxiauslagen mittels Abrechnungsformular zurückerstattet erhalten. Weiter sind die Einrichtungen verpflichtet, Eltern frühzeitig zu informieren, dass Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse in der Regel öffentliche Verkehrsmittel zur Bewältigung des Schulweges nutzen müssen.

2.5.3 Kostenübernahme

Die Kostenvergütung erfolgt gemäss den folgenden Kriterien und Ansätzen:

- Für öffentliche Verkehrsmittel (öV) werden für Kinder und Jugendliche sowie für eine notwendige Begleitperson (inkl. erforderliche Hin- oder Rückreise ohne Kind oder Jugendliche/r) die Fahrauslagen für die kostengünstigste Fahrkarte oder das Abonnement der 2. Klasse vergütet.
- Für Jugendliche über 16 Jahren und für notwendige Begleitpersonen, bei denen Einzelfahrten die kostengünstigste Variante sind, werden die Kosten für das Halbtaxabonnement vergütet (gültig für 1 Jahr), sofern die bewilligten Einzahlfahrten pro Jahr den Betrag von 350 Franken übersteigen. Für bewilligte Einzelfahrten bis und mit dem Betrag von 350 Franken pro Jahr werden die Fahrkarten zum vollen Preis zurückerstattet.
- Ist der Transport mit dem öV für den gesamten Schulweg oder einen Teil davon nicht zumutbar und bietet die Sonderschule keine Sammeltransporte an (eigene oder durch Dritte), werden die Kosten für die Benützung eines Privatautos oder, im Ausnahmefall, eines Taxis vergütet. Für das Privatauto werden 75 Rappen pro km vergütet, wobei jeweils die Hin- und Rückfahrten zur Schule abgerechnet werden dürfen.
- Vergütungen für öV und für Privatfahrten können nicht kumuliert werden; d.h. werden die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel vergütet, können für dieselbe Strecke nicht zusätzlich Elternfahrten geltend gemacht werden.
- Bei Taxifahrten werden die effektiven Kosten vergütet. Es sind vorgängig drei Vergleichsofferten einzuholen. Liegt der vom Taxiunternehmen abgerechnete Preis im Vergleich mit anderen Anbietern der Region wesentlich höher, wird dies den Eltern mitgeteilt und die Abteilung SHW behält sich vor, bei der Vergütung einen tieferen Ansatz zu verwenden.
- Ist es in begründeten Ausnahmefällen nicht möglich, dass die Eltern ihr Kind mit dem Privatauto oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu Abklärungs-, Förder- oder Beratungsstunden der Fachstellen für Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie im Frühbereich, Psychomotoriktherapie

oder Beratung, Unterstützung und Therapie bei Autismus (IAS) begleiten, werden für maximal drei Termine pro Jahr die effektiven Kosten für Taxifahrten (Hin- und Rückfahrt) vergütet. Werden langfristig Taxifahrten in Anspruch genommen, gelten die vorgenannten Bestimmungen.
- Für nicht oder zu spät abgemeldete Transporte werden die Kosten nicht übernommen und gehen zu Lasten der Eltern. Kosten für Wartezeiten werden ebenfalls nicht vergütet.
- Die Abrechnungen haben nach Möglichkeit innerhalb des Kalenderjahres zu erfolgen, in dem die Kosten angefallen sind.

2.5.4 Vergabe von Transportleistungen an Dritte

Werden die Schülertransporte an einen externen Anbieter vergeben, müssen vorgängig mindestens drei Vergleichsofferten eingeholt werden. Wird der Vergabebetrag gemäss den Schwellenwerten der IVöB (Anhang 2) überschritten (Fr. 150'000 in vier Jahren), muss ein Einladungsverfahren erfolgen. Ab Fr. 250'000.- (in vier Jahren) muss eine öffentliche Ausschreibung erfolgen.

2.5.5 Vorzeitiger Austritt

Erfolgt ein Austritt vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eines Abonnements (öffentliche Verkehrsmittel), müssen die Eltern denjenigen Betrag, der ihnen bei Rückgabe des Abonnements vom Transportunternehmen zurückerstattet würde, zurückzahlen. Die Einrichtung stellt den Eltern den entsprechenden Betrag in Rechnung und schreibt ihn der Abteilung SHW auf der nächsten Abrechnung gut.

2.6 Rechnungsstellung gegenüber den Gemeinden und Eltern im Kanton Aargau

2.6.1 Gemeindebeiträge (§ 25 Betreuungsgesetz, § 53 Betreuungsverordnung)

Für Asylsuchende im Kindes- und Jugendalter, die in einer Unterkunft für (unbegleitete minderjährige) Asylsuchende wohnen, übernimmt der kantonale Sozialdienst die Gemeindebeiträge (§ 17f Abs. 5 SPV). In diesen Fällen und zusätzlich bei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in Pflegefamilien übernimmt der kantonale Sozialdienst auch den Elternbeitrag (§ 17f Abs. 4 SPV). Die Rechnungsstellung hat von der Einrichtung entsprechend zu erfolgen.

Für Kinder und Jugendliche, die von einer Wohneinrichtung oder von einem DAF Platz aus einen Sonderkindergarten, einen Sprachheilkindergarten oder eine Tagessonderschule besuchen, gilt die folgende Abrechnungsregel: Die Einrichtung stellt den Gemeindebeitrag von 1'240 Franken pro Kalendermonat in Rechnung. Die Sonderschuleinrichtung stellt der Abteilung SHW die Pauschale gemäss Jahresvertrag in Rechnung. Es erfolgt keine Abrechnung zwischen den beiden Einrichtungen.

Für Kinder und Jugendliche, die AFAB beanspruchen, wird während der Dauer des Versuchs "Erweiterung Zielgruppe AFAB" vom 1. Januar 2026 befristet bis am 31. Dezember 2027 ein Gemeindebeitrag von Fr. 620.– pro Familie und Kalendermonat erhoben (vgl. § 63e BeV). Der Gemeindebeitrag beträgt Fr. 310.–, wenn ein Kind derselben Familie eine anerkannte Tagessonderschule besucht. Besuchen zwei oder mehr Kinder derselben Familie eine anerkannte Tagessonderschule, wird kein Gemeindebeitrag für AFAB erhoben.

Für Kinder und Jugendliche, die nach einem AFAB-Leistungsbezug während eines laufenden Monats in eine stationäre Einrichtung eintreten, wird der Gemeindebeitrag bei der stationären Einrichtung im ersten Monat via CONNET wie folgt in Rechnung gestellt (vgl. § 53 Abs. 3 BeV):

Tab. 1: Wechsel AFAB-Leistungsbezug – stationäre Einrichtung

	AFAB-Einrichtung	Stationäre Einrichtung laufender Monat	Stationäre Einrichtung Folgemonat
AFAB Variante 1[2]	Fr. 620.–	Fr. 0.–	Fr. 1'240.–
AFAB Variante 2 [3]	Fr. 310.–	Fr. 0.–	Fr. 1'240.–
AFAB Variante 3 [4]	Fr. 0.–	Fr. 0.–	Fr. 1'240.–

Für Kinder und Jugendliche, die nach einem stationären Aufenthalt während eines laufenden Monats in eine AFAB-Leistung übertreten, wird im Übergangsmonat kein Gemeindebeitrag für die Leistung AFAB in Rechnung gestellt. Die Gemeinde bezahlt den ganzen Gemeindebeitrag für den stationären Aufenthalt (vgl. Art. 53 Abs. 3 BeV).

Für Entlastungsplatzierungen im Rahmen der Familienpflege im Umfang von maximal zwei Nächten pro Woche in Kombination mit der Leistung AFAB (angeboten durch eine anerkannte Einrichtung) wird der Gemeindebeitrag nur für die Leistung AFAB erhoben.

2.6.2 Beiträge der Eltern (§ 27 Betreuungsgesetz, § 54 Betreuungsverordnung)

Die Elternbeiträge betragen für Tagessonderschulen 10 Franken pro Kind und Mittag, für stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen 25 Franken pro Kind und Übernachtung. Im Elternbeitrag von 25 Franken pro Übernachtung sind das Mittagessen, Nachtessen und Frühstück sowie die Betreuung des Tages vor und des Tages nach der Übernachtung enthalten.

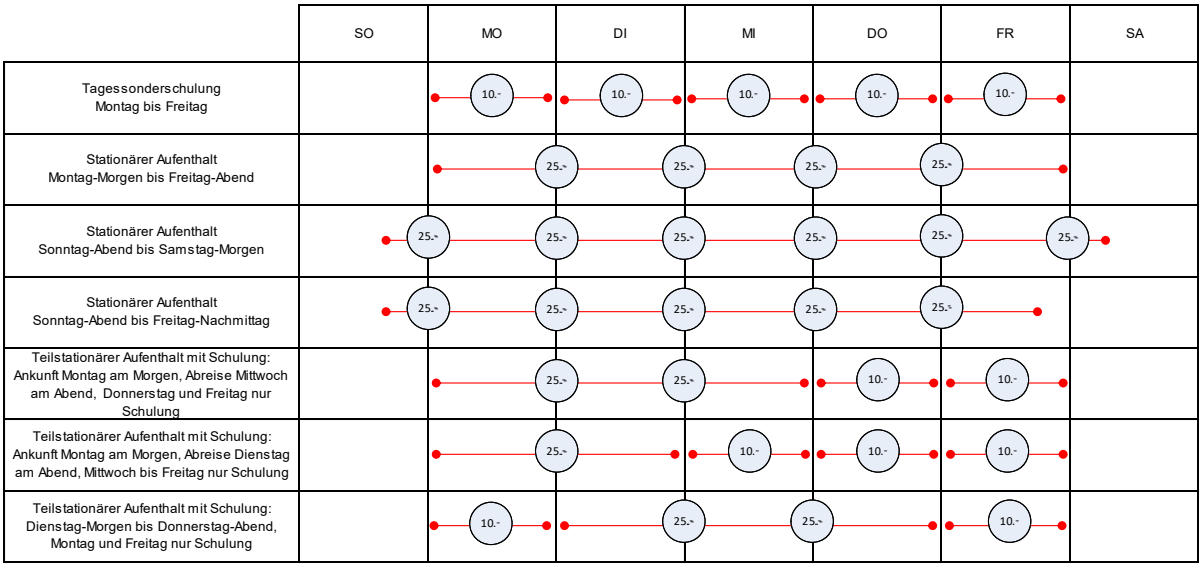


Abb. 1: Beispiele Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden zusammen mit dem Gemeindebeitrag direkt der entsprechenden Gemeinde in Rechnung gestellt, welche diese bevorschusst. Die Gemeinden stellen die Elternbeiträge den Eltern in Rechnung.

[2] betroffenes Kind bezieht Leistung AFAB (mit/ ohne Sonderschulung), keine Geschwister des betroffenen Kindes besuchen Sonderschule
[3] ein Geschwister des betroffenen Kindes besucht Sonderschule
[4] zwei oder mehr Geschwister des betroffenen Kindes besuchen Sonderschule

Für Entlastungsplatzierungen im Rahmen der Familienpflege im Umfang von maximal zwei Nächten pro Woche in Kombination mit der Leistung AFAB (angeboten durch eine anerkannte Einrichtung) wird der Elternbeitrag nur für die Leistung AFAB erhoben.

Für Schülerinnen und Schüler aus Tagessonderschulen (IVSE D), die an obligatorischen Lagern teilnehmen, […] werden 10 Franken für das Mittagessen in Rechnung gestellt. Für obligatorische Lager aus einem Wohnangebot sind die regulären 25 Franken Elternbeitrag fällig (für teilstationäre Kinder und Jugendliche ist derselbe Beitrag vorgesehen wie während regulären Wochen in der Einrichtung). Für andere Lager ist die Einrichtung im Rahmen des zulässigen Ermessens frei, einen Elternbeitrag einzuverlangen.

Beiträge für das Mittagessen in Tagessonderschulen dürfen nicht verrechnet werden, wenn die Einrichtung keine angemessene Verpflegung bereitstellen kann oder wenn das Mittagessen im Rahmen des Hauswirtschaftsunterrichts eingenommen wird.

Elternbeiträge sind Teil des zivilrechtlichen Kindesunterhalts. Mit der Bevorschussung der Elternbeiträge tritt die Gemeinde als Gläubigerin in das zivilrechtliche Unterhaltsverhältnis gegen die unterhaltspflichtigen Eltern als Schuldner ein. Unbezahlte Elternbeiträge muss die Gemeinde daher auf dem Zivilrechtsweg durchsetzen (Art. 289 Abs. 2 ZGB und Rechtsprechung des Bundesgerichts).

Für weitere Informationen für Gemeinden siehe das online Handbuch Soziales, Kapitel 15.3, 15.3.1 und 22.2.8.

Für Kinder und Jugendliche, die von einer Wohneinrichtung oder von einem DAF Platz aus einen Sonderkindergarten, einen Sprachheilkindergarten oder eine Tagessonderschule besuchen, gilt die folgende Abrechnungsregel: Die Wohneinrichtung stellt die gesamten Beiträge den Eltern in Rechnung. Die Sonderschuleinrichtung stellt der Abteilung SHW die Pauschale gemäss Jahresvertrag in Rechnung. Es erfolgt keine Abrechnung zwischen den beiden Einrichtungen.

Während befristeten Ausschlüssen werden die Elternbeiträge durch diejenige Einrichtung erhoben, in welcher das Kind oder die/der Jugendliche einen Dauerplatz belegt.

Für Kinder und Jugendliche, die AFAB beanspruchen, wird während der Dauer des Versuchs "Erweiterung Zielgruppe AFAB" vom 1. Januar 2026 befristet bis am 31. Dezember 2027 ein Elternbeitrag von Fr. 120.– pro Familie und Kalendermonat erhoben (vgl. § 63e BeV). Der Elternbeitrag entfällt, wenn mindestens ein Kind derselben Familie eine anerkannte Tagessonderschule besucht. Für Kinder und Jugendliche, die nach einem AFAB-Leistungsbezug während eines laufenden Monats in eine stationäre Einrichtung übertreten, stellt die stationäre Einrichtung den Teil der Elternbeiträge in Rechnung, der den während der AFAB-Leistungserbringung erhobene Beitrag übersteigt.

Für Kinder und Jugendliche, die nach einem stationären Aufenthalt während eines laufenden Monats in eine AFAB-Leistung übertreten, verrechnet die AFAB-Einrichtung die Differenz zum bereits bezahlten Elternbeitrag, sofern dieser Fr. 120.– pro Familie und Kalendermonat nicht übersteigt.

2.6.3 Individuelle Nebenkosten (§ 35 Betreuungsverordnung)

Individuelle Nebenkosten dürfen die Ansätze, die von der Sozialhilfe finanziert werden, nicht übersteigen. Die individuell angefallenen, d.h. effektiven Kosten, werden von den Einrichtungen direkt mit den Eltern abgerechnet bzw. bei materieller Hilfe mit dem zuständigen Sozialdienst. Sie umfassen insbesondere:

- Ausgaben für den Kauf von Kleidern
- Taschengeld
- individuelle Freizeitaktivitäten ausserhalb des Angebotes der Einrichtung
- Fahrtkosten nach Hause und bei individuellen Ferien (exkl. Schülertransporte)
- externe Therapien (wenn sie nicht zum Behandlungskonzept der Einrichtung gehören)
- ärztliche und zahnärztliche Behandlungen

- individuelle Medikamente

Die zuweisenden Behörden und die Eltern sind vor dem Eintritt zu informieren, welche individuellen Nebenkosten während des Aufenthalts anfallen beziehungsweise anfallen können. Die Einzelheiten sind vor dem Eintritt schriftlich zu vereinbaren (z.B. in einem Betreuungsvertrag).

2.6.4 Hilflosenentschädigung für Volljährige (§ 27 Abs. 2 Betreuungsgesetz)

Halten sich Jugendliche mit Anspruch auf Hilflosenentschädigung über die Vollendung des 18. Altersjahrs hinaus in einer anerkannten, stationären Einrichtung (stationäre Sonderschule oder reine Wohneinrichtung für Kinder und Jugendliche mit Besuch einer Tagessonderschule) auf, sind den Eltern beziehungsweise der gesetzlichen Vertretung folgende Ansätze pro Übernachtung in Rechnung zu stellen:

Hilflosenentschädigung leichten Grades	Fr. 4.14
Hilflosenentschädigung mittleren Grades	Fr. 10.35
Hilflosenentschädigung schweren Grades	Fr. 16.56

2.7 Abrechnung von Leistungen von Kindern und Jugendlichen mit ausserkantonalem Wohnsitz

Für Leistungen von Kindern und Jugendlichen mit ausserkantonalem Wohnsitz gilt für die Abrechnung die ausgestellte Kostenübernahmegarantie des finanzierenden Kantons.

3. Spezifische Bedingungen für Erwachseneneinrichtungen

3.1 Aufnahme

Erfüllt ein Mensch mit Behinderungen die formellen Aufnahmekriterien, ist er grundsätzlich berechtigt, einen freien Platz in einer Einrichtung zu belegen. Bei Tagesstruktur (mit Lohn) gilt zudem eine Eignung gemäss den Anforderungen im Stellenprofil.

Bei ambulanten Angeboten zur Begleitung im ersten Arbeitsmarkt und zur Unterstützung beim selbständigen Wohnen erfolgt die Aufnahme basierend auf einer Bezugsberechtigung und einem zeitlich befristeten Bemessungsergebnis der Abklärungsstelle (§ 17a BeG und §§ 32a ff BeV).

Menschen mit Behinderungen können im Aufnahmeverfahren mitbestimmen, wie dies die UNO-Behindertenrechtskonvention verlangt.

Bei Neuaufnahmen werden Personen aus dem Kanton Aargau bevorzugt.

Alle Einrichtungen, die Angebote im Erwachsenbereich anbieten, sind dazu verpflichtet diese auf der Angebotsplattform meinplatz.ch aufzuschalten. Zusätzlich sind sie dazu verpflichtet, die Daten ihrer Einrichtung auf der Plattform mindestens einmal monatlich zu pflegen und zu aktualisieren. Für die Datenpflege und Aktualität der Angebote ist eine verantwortliche Person in der Einrichtung zu benennen.

3.1.1 Schnupperaufenthalt und Probezeit

Ein Schnupperaufenthalt zwecks Prüfung gegenseitiger Passung kann einer Aufnahme vorangehen.

Bei Tagesstruktur mit Lohn gilt für die Probezeit das Obligationenrecht (Art. 335b OR).

3.2 Austritt

Grundsätzlich kann der Mensch mit Behinderung über einen eventuellen Austritt mitbestimmen.

Kommt es zu einem Austritt, insbesondere, wenn dieser von der betreuten Person nicht gewünscht ist, werden Anschlusslösungen von der gesetzlichen Vertretung, in Zusammenarbeit mit der abgebenden Einrichtung und der betreuten Person während der Kündigungsfrist vorbereitet.

Bei ambulanten Angeboten zur Begleitung im ersten Arbeitsmarkt und zur Unterstützung beim selbständigen Wohnen können zusätzlich zur Kündigung durch die leistungsbeziehende Person folgende Situationen zu einem Austritt führen:

- Beendigung des Arbeitsverhältnisses beziehungsweise Beendigung der selbständigen Wohnform.
- Ablauf der Bemessungsdauer, ohne dass ein weiterer Bedarf durch die Abklärungsstelle ausgewiesen ist.

Erfolgt der definitive Austritt vor Ende der Kündigungsfrist, kann für die verbleibende Dauer der Kündigungsfrist keine Rechnung mehr gestellt werden.

3.3 Pauschalen

Die Leistungsabgeltung bezieht sich auf diejenigen Leistungen, welche im Jahresvertrag zwischen dem Kanton und den anerkannten Einrichtungen festgehalten sind.

3.3.1 Monatspauschale

Für vereinbarte Leistungen, die mit einer Monatspauschale abgegolten werden, ist der Zeitraum vom Eintritt einer betreuten Person bis zum Austritt massgebend. Die Monatspauschalen finden für ganze Monate Anwendung.

Für angebrochene Monate ist bei der Leistung **Wohnen** die Monatspauschale durch die effektiven Kalendertage des entsprechenden Monats zu teilen und mit den effektiv genutzten Kalendertagen zu multiplizieren. Ferien können gegenüber der Abteilung SHW bis maximal sechs Wochen pro Jahr abgerechnet werden.

Für **Tagesstrukturplätze** wird für jede betreute Person die Monatspauschale gemäss dem vereinbarten Arbeitspensum abgegolten. Für angebrochene Monate ist die festgelegte Pauschale pro effektiven Arbeitstag abzurechnen, welche $\frac{1}{21.67}$ der Monatspauschale (=$\frac{1}{260}$ der Jahrespauschale) entspricht. Ferien können gegenüber der Abteilung SHW bis maximal sechs Wochen pro Jahr abgerechnet werden.

3.3.2 Pauschale pro Kalendertag

Für vereinbarte Leistungen, die pro Kalendertag abgegolten werden, bemessen sich die abrechenbaren Tage vom Eintritts- bis und mit Austrittstag. Wird ein Platz nach einem Austritt am selben Tag wieder besetzt, kann der Eintrittstag nicht in Rechnung gestellt werden.

Bei einem Einrichtungswechsel (Übertritt in eine andere anerkannte Einrichtung) stellt die abgebende Einrichtung den Austrittstag in Rechnung. Die aufnehmende Einrichtung stellt die Leistungen ab dem Eintrittstag in Rechnung, auch wenn Aus- und Eintritt am selben Datum stattfinden.

Die Einrichtung, welche den Austrittstag gegenüber der Abteilung SHW abrechnet, stellt der betreuten Person den individuellen Beitrag und gegebenenfalls die Hilflosenentschädigung für den Austrittstag in Rechnung.

Die Einrichtung, in welcher der Eintritt erfolgt, stellt der betreuten Person den individuellen Beitrag und gegebenenfalls die Hilflosenentschädigung ab dem ersten Tag nach dem Eintritt in Rechnung.

3.3.3 Pauschale pro Aufenthaltstag

Für vereinbarte Leistungen, die pro Aufenthaltstag abgegolten werden, kann für Anwesenheiten von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Stunden ein halber Aufenthaltstag und ab fünf aufeinanderfolgenden Stunden ein ganzer Aufenthaltstag abgerechnet werden. Als Anwesenheit gilt die effektive Präsenz in der Einrichtung, das heisst ohne allfällige Zeiten für Transporte. Bei Ferien übernimmt die Abteilung SHW die Vergütung der ganzen Pauschale bis maximal sechs Wochen pro Jahr.

3.3.4 Pauschale pro Stunde

Für vereinbarte Leistungen (ambulante Angebote zur Begleitung im ersten Arbeitsmarkt und zur Unterstützung beim selbständigen Wohnen), die pro Stunde abgegolten werden, entspricht die Abrechnungseinheit 60 Minuten. Dauern die Leistungseinheiten pro Nutzende weniger als 60 Minuten, ist die Abrechnungseinheit entsprechend umzurechnen (Beispiel 30 Minuten entspricht 0.5 Abrechnungseinheiten).

Die Pauschale umfasst im Sinne eines "all-inclusive Ansatzes" die Abgeltung aller erforderlichen Leistungen, wie Vor- und Nachbereitung, Wegzeit und Transportkosten, Weiterbildung, administrative Tätigkeiten, Führungsanteil etc.

Zusätzlich wird nach Art der fachlichen Qualifikation der leistungserbringenden Person differenziert.

Die Leistungen unterschiedlicher fachlicher Qualifikation können wie im Jahresvertrag festgehalten, gegenseitig umgerechnet werden.

3.4 Regelungen zur Leistungsabgeltung

Die Regelungen zur Leistungsabgeltung gelten für betreute Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Aargau oder Finanzierungszuständigkeit des Kantons Aargau gemäss Art. 5 Abs. 1 IVSE.

Für Menschen mit Behinderung mit ausserkantonalem zivilrechtlichen Wohnsitz bzw. Finanzierungszuständigkeit eines anderen Kantons gelten dessen Regelungen.

3.4.1 Entlastungsaufenthalte

Bei Entlastungsaufenthalten muss der Austritt des Klienten/ der Klientin vor dem Mittagessen erfolgen, ansonsten kann eine weitere Nacht in Rechnung gestellt werden. Die Einzelheiten sind vor dem Eintritt schriftlich zu vereinbaren (z.B. in einem Betreuungsvertrag). Für angebrochene Jahre gilt der Wert pro rata temporis[5].

Für die Vergütung von externen Personen wird die durchschnittliche IBB-Pauschale der Entlastungseinrichtung für Wohnen und für Tagesstruktur (i.d.R. Montag bis Freitag […]) abgerechnet. Für Personen, welche regulär die Tagesstruktur der Einrichtung besuchen, gilt: die IBB-Pauschale aus dem Bereich Tagesstruktur wird während dem Entlastungsaufenthalt für den Bereich Wohnen übernommen. Die Leistung kann nur von Personen beansprucht werden, welche keine andere stationäre Leistung beziehen.

Abwesenheitstage sind bei Entlastungsaufenthalten grundsätzlich nicht möglich. Ausnahme bildet eine krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit während eines geplanten Entlastungsaufenthalts.

Die Menschen mit Behinderungen leisten einen individuellen Beitrag an die Kosten der Einrichtungen (vgl. § 29a Betreuungsgesetz und § 56a Betreuungsverordnung). Pro Anwesenheitstag wird der betreuten Person zusätzlich zur Hilflosenentschädigung (Ansatz: Wohnen zuhause) der individuelle Beitrag in Rechnung gestellt:

Tab. 2: Hilflosenentschädigung (HE) und individueller Beitrag

HE-Stufe	HE (Wohnen zuhause)	individueller Beitrag
ohne HE	…	Fr. 102
HE 1	…	Fr. 102
HE 2	…	Fr. 136
HE 3	…	Fr. 136

Diese Beträge gelten sowohl für betreute Personen mit Ergänzungsleistungen als auch für betreute Personen ohne Ergänzungsleistungen (Selbstzahler).

Entlastungsaufenthalte müssen der Abteilung SHW gemeldet werden.

3.4.2 Schnupperaufenthalte

Bei der Leistung Wohnen in anerkannten, stationären Einrichtungen können Kosten für Schnupperaufenthalte von privat wohnenden Personen nicht abgerechnet werden, ausser es kommt nach dem Schnupperaufenthalt innerhalb von drei Monaten zu einem Eintritt. In diesem Fall verschiebt die Einrichtung das definitive Eintrittsdatum um die Anzahl Schnuppertage vor. Dabei wird die IBB-Stufe angewendet, die der definitiven Einschätzung entspricht. Es können so maximal 14 Schnuppertage abgerechnet werden.

Schnupperaufenthalte von Personen, die in einer anderen Einrichtung einen Wohnplatz belegen, müssen die Einrichtungen untereinander abgelten.

Schnupperaufenthalte in einem Tagesstrukturangebot können nicht abgerechnet werden, unabhängig davon, ob die betreute Person in dieser Zeit einen Wohnplatz belegt oder extern wohnt.

[5] Das Kontingent von 60 Tagen kann auch vor Beendigung der Jahresfrist ausgeschöpft werden.

3.4.3 Befristete Ausschlüsse

Befristete Ausschlüsse bis maximal sechs Wochen müssen der Abteilung SHW nicht gemeldet werden. Befristete Ausschlüsse ab sieben bis maximal zwölf Wochen müssen gemeldet und von der Abteilung SHW bewilligt werden.

Befristete Ausschlüsse werden durch diejenige anerkannte, stationäre Einrichtung finanziert, in welcher die betreute Person einen Dauerplatz belegt.

3.4.4 Militär, Zivildienst und Zivilschutz

Wenn eine betreute Person Militärdienst, Zivildienst oder Zivilschutz leisten muss, übernimmt die Abteilung SHW während der Dienstpflicht die Monatspauschale/ Pauschale pro Kalendertag abzüglich des individuellen Beitrags (Abwesenheitstage). Die Abwesenheit muss entsprechend mit den notwendigen Dokumenten belegt werden können.

3.4.5 Mutter- und Vaterschaftsurlaub

Bei Mutterschaft übernimmt die Abteilung SHW während maximal 16 Wochen die Weiterfinanzierung der Tagesstruktur. Dies unter der Bedingung, dass eine Rückkehr in die Tagesstruktur vorgesehen ist.

Bei Vaterschaft übernimmt die Abteilung SHW während maximal zehn Arbeitstagen die Weiterfinanzierung der Tagesstruktur. Der Vaterschaftsurlaub kann tage- oder wochenweise bezogen werden. Der Anspruch beginnt ab dem Tag der Geburt des Kindes und dauert bis sechs Monate nach der Geburt. Diese Regelung gilt unter der Bedingung, dass eine Rückkehr in die Tagesstruktur vorgesehen ist.

3.4.6 Betreuungsurlaub

Beziehen Nutzende einer Tagesstruktur Betreuungsurlaub, übernimmt die Abteilung SHW während maximal 14 Wochen oder maximal 98 Tagen die Weiterfinanzierung der Tagesstruktur. Die Anzahl der Tage richtet sich nach dem Beschäftigungsgrad. Der Betreuungsurlaub kann am Stück, tage- oder wochenweise bezogen werden. Diese Regelung gilt unter der Bedingung, dass eine Rückkehr in die Tagesstruktur vorgesehen ist.

3.4.7 Todesfall

Stirbt eine betreute Person, die einen Wohnplatz, einen Wohnplatz mit Zusatzleistungen oder einen Wohnplatz mit Intensivbetreuung beanspruchte, kann die Einrichtung ab dem Todestag maximal 30 Tagespauschalen (Kalendertage) Wohnen, Wohnen mit Zusatzleistung oder Wohnen mit Intensivbetreuung abrechnen. Wird der Platz früher wieder belegt, erfolgt die Vergütung pro Kalendertag bis zur Wiederbelegung. Der betreuten Person (bzw. der/ die RechtsnachfolgerIn der verstorbenen Person) mit Wohnsitz im Kanton Aargau kann der individuelle Beitrag und eine allfällige Hilflosenentschädigung bis und mit dem Todestag in Rechnung gestellt werden. Bei ausserkantonalen Betreuten ist betreffend Abrechnung der Eigenleistung nach dem Tod mit der zuständigen IVSE-Verbindungsstelle Rücksprache zu nehmen.

Für die **Tagesstruktur** können ab dem Todestag im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad noch maximal 20 Tagespauschalen (Aufenthaltstage) abgerechnet werden. Wird der Platz früher wieder belegt, erfolgt die Vergütung bis zur Wiederbelegung.

Ab dem Todesdatum wird für den abzurechnenden Monat die Bruttopauschale nach der Methodik der Berechnung von angebrochenen Monaten abgerechnet. Im Folgemonat werden die restlichen Tage (bis max. 30 Kalendertage bzw. 20 Arbeitstage) nach derselben Methodik abgerechnet.

Stirbt eine betreute Person, welche **ambulante Leistungen** zur Begleitung im ersten Arbeitsmarkt oder zur Unterstützung beim selbständigen Wohnen beanspruchte, vergütet die Abteilung SHW zusätzlich höchstens bis zu 5 Stunden der vereinbarten Leistung(en).

Einer betreuten Person, welche die ambulante Leistung Unterstützung beim selbständigen Wohnen beanspruchte, wird der individuelle Beitrag und eine allfällige Hilflosenentschädigung für erbrachte Leistungen bis und mit dem Todestag in Rechnung gestellt.

3.4.8 Betreute Personen mit mehreren Tagesstrukturen

Beansprucht eine betreute Person zwei unterschiedliche Tagesstrukturen in derselben oder in zwei verschiedenen anerkannten Einrichtungen, können diese Leistungen gegenüber der Abteilung SHW anteilsmässig (in %, maximal 100 %) gemeldet und abgerechnet werden.

Einzige Ausnahme bildet der Besuch von Modulen im Rahmen der Grund- und Aufbauausbildung von sebit aargau, die ebenfalls als Tagesstruktur gilt. In diesem Fall kann für die Dauer der Ausbildung (maximal zwei Jahre) die gesamte Tagesstruktur 120% erreichen. Die abgebende Einrichtung teilt dies der Abteilung SHW schriftlich per E-Mail unter Angabe der Zeitdauer mit. sebit Aargau meldet der Abteilung SHW den Eintritt und Austritt ordentlich mit den dazugehörenden Formularen.

3.5 Individueller Betreuungsbedarf

3.5.1 Gesamterhebung

In der Regel jährlich, per Stichtag 1. Mai ist bei allen betreuten Personen, welche über besondere Betreuungsbedürfnisse gemäss Gesetzgebung verfügen, der individuelle Betreuungsbedarf für Wohnen und/oder Tagesstruktur mit dem durch die Abteilung SHW vorgegebenen Instrument zu erfassen (vgl. § 33 Abs. 2bis BeV). Ausnahmen bilden betreute Personen, welche einen Wohnplatz mit Intensivbetreuung beanspruchen sowie Personen in Entlastungsaufenthalten.

3.5.2 Eintritte

Bei einem Eintritt (nach dem Erfassen einer neuen Leistung) werden alle Leistungen automatisch als IBB 0 eingestuft. Die Abrechnung erfolgt vorerst mit den Pauschalen gemäss IBB 0. Die definitive Einstufung muss innerhalb von maximal 3 Monaten nach dem Eintritt mit einem ausgefüllten IBB-Erhebungsraster in der Fachapplikation CONNET erfolgen.

Wenn sich die definitive Einstufung von IBB 0 unterscheidet, werden die entsprechenden Korrekturen in der Abrechnung automatisch durchgeführt und die definitive, allfällig höhere IBB-Einstufung wird rückwirkend vergütet.

3.6 Abrechnung Aargauer Klientinnen und Klienten

3.6.1 Bestimmung des individuellen Beitrags und der Hilflosenentschädigung für Wohnen (§§ 56a – 57 Betreuungsverordnung)

Die Höhe des individuellen Beitrags für Menschen mit Behinderungen in anerkannten, stationären Einrichtungen ist in der § 56a BeV geregelt. Der Betrag wird im Einzelfall von der SVA berechnet. Personen, die ambulante Leistungen zur Unterstützung beim selbständigen Wohnen beanspruchen, leisten der Einrichtung individuelle Beiträge gemäss § 56b BeV.

Solange keine Berechnung des individuellen Beitrags vorliegt, hat die Einrichtung den Maximalbetrag in Rechnung zu stellen. Die Höhe des Maximalbeitrags ist für stationäre Angebote in § 56a BeV und für ambulante Angebote in § 56b BeV geregelt.

Pro Kalendertag werden der betreuten Person folgende Beträge der Hilflosenentschädigung zusätzlich zum individuellen Beitrag in Rechnung gestellt.

HE-Stufe	HE zur IV-Rente	HE zur AHV-Rente	HE zur UVG-Rente
1	Fr. 4.14	Fr. 8.28[6]	Fr. 26.65
2	Fr. 10.35	Fr. 20.71	Fr. 53.35
3	Fr. 16.56	Fr. 33.13	Fr. 80.05

Ausnahme: Hilflosenentschädigungen sind nicht in Rechnung zu stellen, wenn eine betreute Person mit Sinnesbehinderungen, insbesondere für ihre gesellschaftliche Teilhabe, auf zusätzliche Unterstützung oder Begleitung angewiesen ist, die nicht von der Einrichtung angeboten wird (§ 56a Abs. 4 BeV).

Geht eine betreute Person, die sich stationär in einer anerkannten Einrichtung aufhält, auswärts einer Tagesstruktur nach und verpflegt sich extern, so stellt die Wohneinrichtung der betreuten Person den ganzen individuellen Beitrag in Rechnung, vergütet ihr aber 10 Franken pro Tag für die auswärtige Verpflegung[7]. Die Wohneinrichtung verbucht den Betrag als Betriebsaufwand.

Während befristeten Ausschlüssen wird der individuelle Beitrag durch diejenige anerkannte Einrichtung erhoben, in welcher die betreute Person einen Dauerplatz belegt.

Änderungen des individuellen Beitrags oder der Hilflosenentschädigung muss die Einrichtung auch rückwirkend korrigieren und entsprechende Beiträge von der betreuten Person einfordern.

Frauenhaus Aargau-Solothurn: Für Frauen gilt der individuelle Beitrag von 102 Franken pro Kalendertag und für ihre Kinder der Beitrag von 25 Franken pro Kalendertag (vgl. § 30 Betreuungsgesetz).

3.6.2 Individueller Beitrag und Hilflosenentschädigung bei Minderjährigkeit

Bei Aufnahme von minderjährigen Personen mit einer Behinderung regelt die Einrichtung die Abgeltung mit der Abteilung SHW vor dem Eintritt.

In der Regel müssen minderjährige Personen, die sich in einer Erwachseneneinrichtung aufhalten, bis zum Ende des Monats ihres 18. Geburtstags keine individuellen Beiträge und keine Hilflosenentschädigung bezahlen. Der Kanton übernimmt keine Transportkosten von zu Hause in die Einrichtung.

Frauenhaus Aargau-Solothurn: Für Kinder minderjähriger Mütter werden 25 Franken pro Kind und Nacht abgerechnet.

3.6.3 Individuelle Nebenkosten (§ 35 Betreuungsverordnung)

Individuelle Nebenkosten dürfen die Ansätze, die von der EL finanziert werden, nicht übersteigen. Die individuell angefallenen, d.h. effektiven Kosten, werden von den Einrichtungen direkt den betreuten Personen in Rechnung gestellt. Sie umfassen insbesondere:

- Taschengeld
- Kosten für Kleider
- individuelle Freizeitaktivitäten ausserhalb des Angebotes der Einrichtung
- Fahrtkosten nach Hause und bei individuellen Ferien
- freiwillige externe Therapien (wenn sie nicht ärztlich verordnet sind oder zum Behandlungskonzept der Einrichtung gehören)
- ärztliche und zahnärztliche Behandlungen
- individuelle Medikamente

[6] HE 1 zur AHV Rente (Referenzalter AHV-Rente: 65 Jahre für Frauen und Männer; Übergangsregelung für Frauen in den Jahrgängen 1961 bis 1963): Ergänzend zur AHV-Rente gibt es die HE mittel und schwer sowie eine HE leicht für zu Hause lebende Personen. Ausgenommen sind Personen in stationären Einrichtungen, die eine HE leicht zur IV-Rente bezogen haben. Diesen Personen wird ein Besitzstand der IV-HE gewährt.

[7] Betrag gemäss Art. 11 Abs. 2 AHVV (Stand 1. Jan. 2026)

Fahrbegleitungen für Notfalltransporte und notwendige Verlegungen in der Schweiz, Transporte zur nächstgelegenen medizinischen Behandlungsstelle und Transporte zu Tagesstäten (vgl. § 22 Abs. 1 ELKV-AG) dürfen Einrichtungen den Klientinnen und Klienten nicht als individuelle Nebenkosten in Rechnung stellen, da sie Bestandteil der mit der Pauschale abgegoltenen Leistungen sind.

Die zuweisenden Behörden und die betreuten Personen respektive deren gesetzliche Vertretung sind vor dem Eintritt zu informieren, welche individuellen Nebenkosten während des Aufenthalts anfallen beziehungsweise anfallen können. Die Einzelheiten sind vor dem Eintritt schriftlich zu vereinbaren (z.B. in einem Betreuungsvertrag).

Frauenhaus Aargau-Solothurn: Nebenkosten für Klientinnen des Frauenhauses Aargau-Solothurn basieren auf Grundlage der Sozialhilfe.

3.7 Abrechnung von Leistungen von Erwachsenen mit ausserkantonaler Finanzierung

Für Leistungen von betreuten Personen mit ausserkantonaler Finanzierung gilt für die Abrechnung die ausgestellte Kostenübernahmegarantie des finanzierenden Kantons.

Frauenhaus Aargau-Solothurn: Die Aufnahme von Frauen und deren Kinder mit ausserkantonalem Wohnsitz erfordert eine Kostengutsprache des finanzierenden Kantons.

3.8 Patientenbeteiligung bei Spitex-Leistungen

Voraussetzung für das Aufbieten einer durch das Gesundheitsdepartement bewilligten Spitex-Organisation oder freiberuflichen Pflegefachperson in einer anerkannten stationären Einrichtung ist das Vorliegen einer ärztlichen Anordnung sowie der Nachweis, dass der medizinische Pflegebedarf (ausschliesslich Behandlungspflege) nicht durch die stationäre Einrichtung erbracht werden kann.

Die Patientenbeteiligung von maximal 15.35 Franken pro Tag bei Spitex-Leistungen kann gegenüber der Abteilung SHW nur als anrechenbarer Aufwand verbucht und den Spitex-Leistungsbeziehenden abgegolten (vgl. Art. 7a, Abs. 1, lit. a-c der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)) werden, wenn es sich um einen ärztlich verordneten, behandlungspflegerischen Bedarf gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV handelt.

Details zu Spitex-Leistungen in Betreuungseinrichtungen können der entsprechenden Handreichung entnommen werden.

Details zur Verbuchung können den Richtlinien / Wegleitung Betriebsabrechnungsbogen BAB entnommen werden.